

Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2020

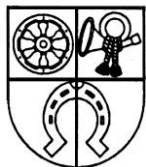
Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) den §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), aufgrund der Abfallsatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 17. Dezember 2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Müllabfuhrreinrichtungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sollen die Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung der Müllabfuhr und ihrer Einrichtungen sowie der Verwaltung einschließlich der Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals decken.

§ 2 Bemessungsgrundlage für die Müllabfuhrgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Müllabfuhrreinrichtungen werden Müllabfuhrgebühren erhoben. Grundgebühr und Benutzungsgebühr werden nebeneinander erhoben.
- (2) Die monatliche Grundgebühr beträgt je Wohnung im baurechtlichen Sinne und je Gewerbebetrieb auf dem Grundstück 17,50 €. Gewerbebetrieb im Sinne dieser Satzung sind, abweichend vom Gewerberecht und übereinstimmend mit § 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), alle Betriebe in denen hausmüllähnliche Abfälle entfallen. Hierzu zählen auch Freiberufler, Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte, Verwaltungen und dgl. Voraussetzung für die Veranlagung einer Grundgebühr ist, dass neben dem Betriebsinhaber mindestens noch zwei Personen zusätzlich regelmäßig beschäftigt sind.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

In der Grundgebühr sind unter anderem die Kosten für die Gestellung und Leerung der Blauen Tonne nach Maßgabe des Absatzes 4,

- die zweimal jährliche Abfuhr kompostierbarer Gartenabfälle,
- die viermal jährliche Sperrmüllabfuhr,
- die Gestellung und Leerung der Biotonne nach Maßgabe des Absatzes 5,
- die monatliche Abfuhr der Kühl- und Gefriergeräte, Elektro- und Gasherde, sonstiger Elektrogeräte sowie Bildschirmgeräte wie Monitore und Fernseher,
- die Durchführung von Problemmüllsammelungen sowie,
- die Anlieferung von Wertstoffen auf dem Wertstoffhof bis zu 1 cbm pro Haushalt enthalten.

Außerdem sind darin die Kosten für den **Wertstoffhof** und die **Grünschnittannahmestelle** mit den in § 5 Absatz 4 und 5 der Abfallsatzung aufgeführten gebührenfreien Annahmen von verwertbaren Abfällen enthalten.

- (3) Die monatliche Benutzungsgebühr für die Restmüllgefäße mit den nachstehenden Nenngrößen beträgt für

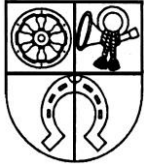
eine 60-Liter-Mülltonne	5,50 €
eine 80-Liter-Mülltonne	7,30 €
eine 120-Liter-Mülltonne	11,00 €
eine 240-Liter-Mülltonne	22,00 €
einen 770-Liter-Container	127,00 €
einen 1.100-Liter-Container	180,00 €

In dieser Gebühr sind vor allem die Kosten für die vierzehntägige (für die Container: wöchentliche) Einsammlung, Entsorgung und Verwertung von Abfällen nach § 6 der Abfallsatzung (Restmüll) enthalten.

- (4) Für jede auf einem Grundstück veranlagte Grundgebühr gemäß Absatz 2 besteht ein Anspruch auf kostenlose Gestellung, Miete und vierwöchentliche Leerung eines Tonnenvolumens von 240 Liter der Blauen Tonne für Papier, Pappe und Kartonagen. Für jedes darüber hinaus gewünschte Gefäß beträgt die monatliche Benutzungsgebühr für

eine 240-Liter-Tonne	2,00 €,
einen 1.100-Liter-Container	19,10 €.

- (5) Für jede auf dem Grundstück veranlagte Grundgebühr gem. § 2 besteht ein Anspruch auf kostenlose Gestellung und Leerung von bis zu zwei Bioabfalltonnen in den Größen 120 Liter oder 240 Liter. Für jedes darüber hinaus gewünschte Gefäß beträgt die monatliche Benutzungsgebühr 5,50 €. Die Leerungen erfolgen in den Monaten Dezember bis März vierzehntägig in den Monaten April bis November jeweils wöchentlich.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

(6) Gebühr für die Sonderleerung von Restmüll in 1,1 cbm Container:

- Leerungskosten pro Container	47,00 €
- Zusatzaufwand pro Anfahrt	57,00 €

(7) Müllsäcke mit dem Aufdruck „Stadt Kelkheim...“ werden gegen eine Einzelgebühr von 3,50 € in den vom Magistrat festgelegten Verkaufsstellen abgegeben. Die Gebühr umfasst die Kosten des Müllsackes und der Abfuhr und der Entsorgung im Rahmen der Hausmüllabfuhr.

(8) Jute-Säcke für die Abfuhr von kompostierbaren Gartenabfällen in Kleinmengen mit dem Aufdruck „Grünabfuhr Stadt Kelkheim“ werden gegen eine Einzelgebühr von 1,75 € in den vom Magistrat festgelegten Verkaufsstellen abgegeben. Die Gebühr umfasst die Kosten des Jute-Sacks und der Abfuhr im Rahmen der Abfuhr von kompostierbaren Gartenabfällen.

(9) Gebühren für die Anlieferung von Abfällen aus dem Wertstoffhof und der Grünschnittannahmestelle:

a) Auf dem Wertstoffhof können Bauabfälle wie Fenster, Türen, sanitäre Anlagen, Deckenverkleidungen, zusätzlicher Bauschutt etc. abgegeben werden. Die Gebühr beträgt 45,00 €/cbm. Abweichend hiervon beträgt die Gebühr für

- den Inhalt eines Pkw-Kofferraumes 11,00 €,
- den Inhalt eines Pkw-Kombis 30,00 €,
- die Mindestgebühr beträgt pro Anlieferer 11,00 €.

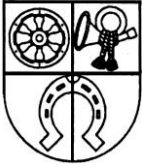
b) Auf dem Wertstoffhof kann zusätzlich anfallender Sperrmüll abgegeben werden. Die Gebühr beträgt 45,00 €/cbm. Abweichend hiervon beträgt die Gebühr für

- den Inhalt eines Pkw-Kofferraumes 11,00 €,
- den Inhalt eines Pkw-Kombis 30,00 €,
- die Mindestgebühr beträgt pro Anlieferer 11,00 €.

c) Auf dem Wertstoffhof können Pkw-Reifen mit und ohne Felgen abgegeben werden. Die vor Ort zu zahlende Gebühr beträgt 4,00 € pro Stück.

d) Auf der Grünschnittannahmestelle können über die in § 5 Absatz 5 der Abfallsatzung genannten Mengen hinaus zusätzlich anfallende Gartenabfälle einschließlich Wurzelstöcke und Stammholz gegen eine vor Ort zu zahlende Gebühr von 13,00 € pro cbm angeliefert werden.

(10) Für die Einsammlung von „Abfällen, die einer besonderen Einsammlung bedürfen“ (§ 5 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 8 der Abfallsatzung), sind die direkten Kosten zuzüglich einem Verwaltungskostenanteil von 10 % der direkten Kosten zu erstatten.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- (11) Bei den Benutzungsgebühren gem. § 2 Absatz 1 bis 5 handelt es sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren. Sie ruhen gem. § 10 Absatz 6 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Die Gebühr nach § 2 Absätze 1 bis 6 ist von dem Eigentümer des Grundstücks, das der Müllabfuhr angeschlossen ist, zu entrichten. Die Gebührenpflicht obliegt auch dem Erbbauberechtigten, dem Nießbraucher oder dem in sonstiger Weise zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten. Mehrere hiernach für ein Grundstück Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Verpflichteten auch der neue Gebührenpflichtige.

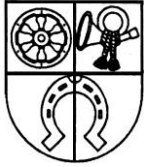
- (2) Für die Gebühr nach § 2 Absätze 7 und 8 ist der jeweilige Erwerber Gebührenpflichtiger. Für die Gebühr nach § 2 Absatz 9 ist der jeweilige Anlieferer Gebührenpflichtiger.
- (3) Für die Kosten nach § 2 Absatz 10 ist der Antragsteller nach § 5 Absatz 8 der Abfallsatzung Erstattungspflichtiger.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 Absatz 2 je Wohnung im baurechtlichen Sinne beginnt mit der Bezugsfertigkeit der Wohnung und endet an dem Tag des Abbruchs oder mit der Genehmigung einer Nutzungsänderung.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 Absatz 2 je Gewerbebetrieb beginnt mit dem Tag der Nutzung und endet mit dem Nachweis einer anderweitigen Nutzung durch den Grundstückseigentümer (Wohnung im baurechtlichen Sinne) oder dem Tag des Abbruchs.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 Absätze 3 und 4 beginnt mit dem Tag der Aufstellung des Gefäßes und endet an dem Tag der Rückgabe des Gefäßes oder der gültigen Gebührenmarke.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 Absätze 6 und 9 sowie der Kostenerstattung nach Absatz 10 entsteht mit der Annahme des Abfalls bzw. der Leistungserbringung.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 Absätze 7 und 8 entsteht beim Kauf des Sackes.

§ 5

Gebührenanforderung und –berechnung

(1) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die Gebühren nach § 2 Absätze 2 bis 4 eine Zahlungsaufforderung, die mit der Zahlungsaufforderung über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

Diese Gebühren sind in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres an die Stadt zu zahlen. Die Gebühren werden nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt.

(2) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die Gebühren nach § 2 Absatz 6 eine Zahlungsaufforderung. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des zu entrichtenden Betrages fällig.

(3) Die Gebühren nach § 2 Absätze 7 und 8 sind beim Kauf der Säcke sofort fällig und an die jeweilige Verkaufsstelle zu zahlen.

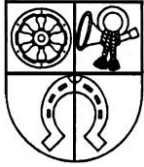
(4) Die Gebühren nach § 2 Absatz 9 sind bei der Abgabe der Abfälle sofort fällig und an die Kasse des Wertstoffhofes bzw. der Grünschnittannahmestelle zu zahlen.

(5) Die Erstattung der Kosten nach § 2 Absatz 10 hat einen Monat nach Bekanntgabe des zu entrichtenden Betrages an die Stadt zu erfolgen.

§ 6

Gebührenvorauszahlung, -rückzahlung, -aufrechnung

(1) Die Stadt ist berechtigt, von einem Gebührenschuldner die Vorauszahlung der Gebühr für einen Zahlungsabschnitt zu verlangen, wenn in seiner Person oder seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür gegeben ist. Eine solche Vorauszahlung kann insbesondere verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Eigentümers fruchtlos vollstreckt worden oder wenn er wiederholt mit Zahlungen an die Stadt in Verzug geraten ist.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- (2) Nach Abmeldung der Müllabfuhr wird die überschüssige Vorauszahlung zurückgezahlt, sofern sie nicht mit anderen fälligen Gemeindeabgaben verrechnet wird. Die Stadt wird bei Auszahlung überzahlter Gebühren von ihrer Rückzahlungspflicht durch Zahlung an den Überbringer der Einzahlungsquittung befreit.
- (3) Die Aufrechnung der Müllabfuhrgebühr gegen eine Forderung an die Stadt durch den Gebührenschuldner ist unzulässig.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Kostenerstattung nach § 2 Absatz 10 entsprechend.

§ 7

Beitreibung der Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8

Inkrafttreten

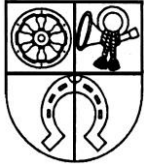
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 19. Juni 1998 und die drei Nachträge zur Gebührensatzung vom 15. Dezember 1999, 18. Dezember 2000 und 13. Dezember 2001 außer Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 10. Dezember 2002
Der Magistrat – Johannes Baron – Erster Stadtrat

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung:

Die Ziffern 1 bis 3 dieser 1. Änderungssatzung treten am 1. Januar 2007, die Ziffer 4 tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 20. November 2006
Der Magistrat – Johannes Baron – Erster Stadtrat



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung:

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 11. November 2008
Der Magistrat – Johannes Baron – Erster Stadtrat

Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung:

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 19. Dezember 2012
Der Magistrat – Dirk Westedt – Erster Stadtrat

Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung:

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 20. März 2014
Der Magistrat – Dirk Westedt - Erster Stadtrat

Inkrafttreten der 5. Änderungssatzung:

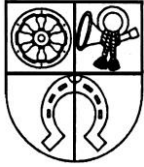
Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 17. Dezember 2014
Der Magistrat – Thomas Horn – Bürgermeister

Inkrafttreten der 6. Änderungssatzung:

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 14. Dezember 2016
Der Magistrat – Albrecht Kündiger – Bürgermeister



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Inkrafttreten der 7. Änderungssatzung:

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 19. Dezember 2017
Der Magistrat – Albrecht Kündiger – Bürgermeister

Inkrafttreten der 8. Änderungssatzung:

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 18. Dezember 2019
Der Magistrat – Albrecht Kündiger – Bürgermeister

Inkrafttreten der 9. Änderungssatzung:

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 16. Dezember 2020
Der Magistrat – Albrecht Kündiger – Bürgermeister